

Universitätsbibliothek Paderborn

Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft des Klosters Dalheim, insbesondere zur Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der grundherrlichen Dörfer Meerhof und Oesdorf

> Beste, Ferdinand Münster, 1909

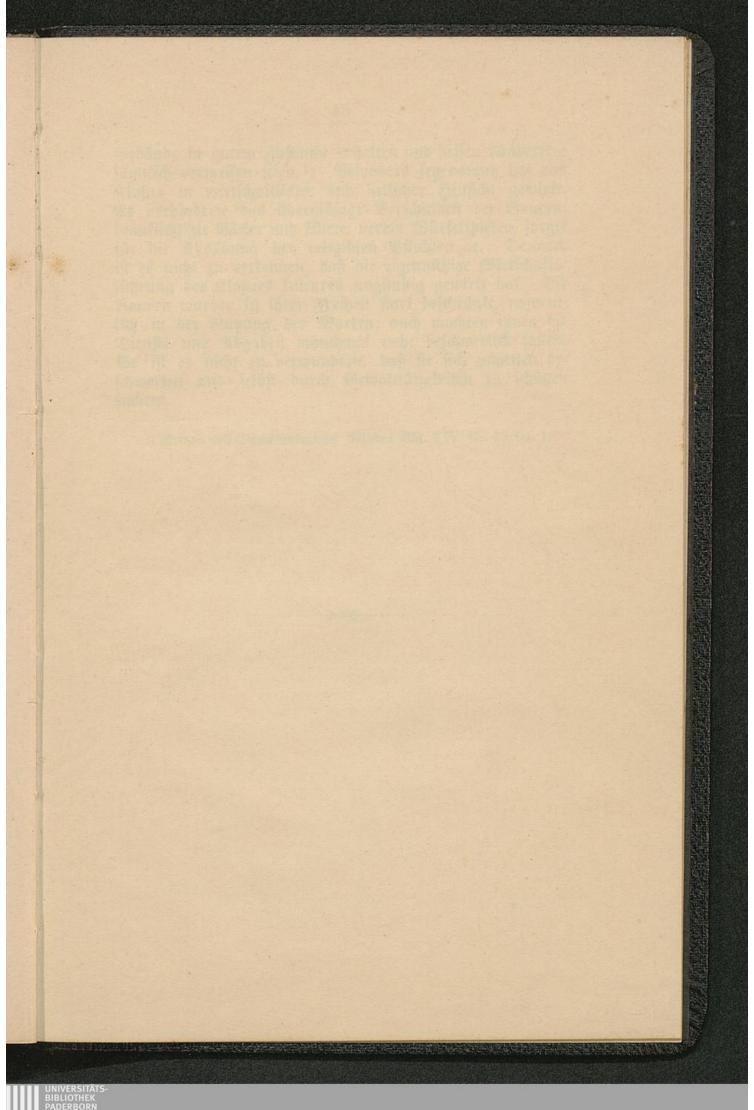
> > Rückblick.

urn:nbn:de:hbz:466:1-11502

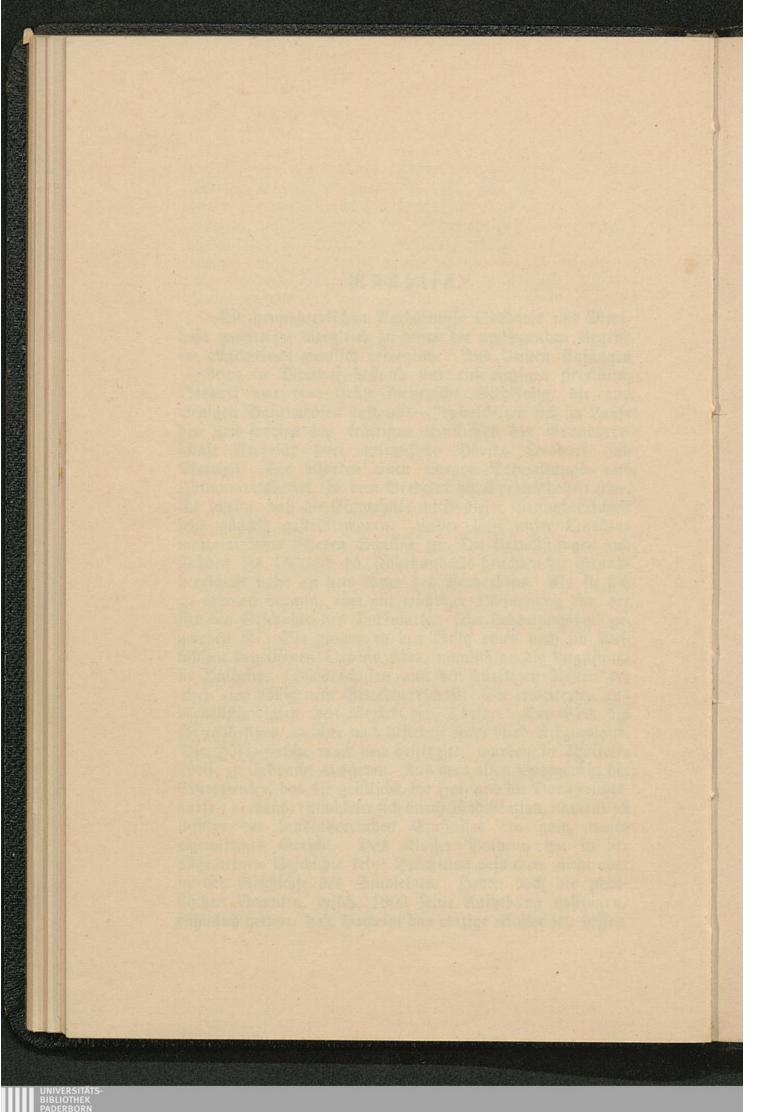
unr ein gewisses Patronatörecht über Kirche und Schule erblieben. Alle Zest und Feierrage, welche der Psarrer u feiern verkündete, mußten üreng gehalten werden. Wer vährend des Gottesdienstes auf dem Kirchhof spazieren ing oder vor Schlist der Wesse die Kirche verließ, mußte

reinen Diermiichten inbildbuRn Empfang ber Ga-

Die grundherrlichen Verhältniffe Desdorfs und Meerhofs waren im Bergleich zu denen der umliegenden Gegend im allgemeinen ziemlich erfreuliche. Aus kleinen Anfängen - benn in Meerhof bestand nur ein einziges predium, Desdorf war eine kleine korvensche Siedelung, die aus wenigen Bauernhöfen bestand — entwickelten sich im Laufe der Zeit infolge des fraftigen Ginfluffes der Grundherrschaft Bredelar zwei ansehnliche Dörfer Desborf und Meerhof. Sie bildeten einen eigenen Berwaltungs- und Immunitätsbezirf, in dem Bredelar die Gerichtshoheit übte. Es scheint, daß die Einwohner unter dieser Grundherrschaft sehr günstig gestellt waren. Leiber läßt unser Quellenmaterial teine sicheren Schlüffe zu. Die Verwüftungen und Fehden des 14. und 15. Jahrhunderts brachten die Grundherrschaft nahe an den Rand des Berderbens. Als fie fich zu erholen begann, trat ein wichtiger Umschwung ein, der für die Geschichte der Dorfmarten fehr bedeutungsvoll geworden ift. Sie gingen in den Besitz eines noch im Aufblühen begriffenen Ordens über, nämlich an die Augustiner in Dalheim. Diese schufen aus den dürftigen Resten der alten eine völlig neue Grundherrschaft. Sie erweiterten und vervollständigten den Bezirk der Dörfer. Der Teil des Grundbesites, welcher noch besiedelt war, blieb Erbzinsland. Die Sofe, welche man neu besiedelte, wurden in ähnlicher Weise zu Erbpacht ausgetan. Aus dem alten Bogtgericht der Cifterzienser, das die geiftliche, die Hof- und die Dorfgerichtsbarkeit verband, entwickelte sich durch Modisikation, namentlich infolge des landesherrlichen Ginfluffes ein gang neues eigenartiges Gericht. Das Kloster Dalheim hat in der allgemeinen Geschichte feine Beachtung gefunden, wohl aber in der Geschichte des Sindfeldes. Beben doch die preu-Bischen Beamten, welche 1803 seine Aufhebung vollzogen, rühmlich hervor, daß Dalheim das einzige Kloster sei, dessen









Gebäude in gutem Zustande erhalten und dessen Ländereien sämtlich vermessen seien. Desonders segensreich hat das Aloster in wirtschaftlicher und sittlicher Hinsicht gewirkt. Es verhinderte das übermäßige Verschulden der Bauern, beaufsichtigte Väcker und Wirte, verbot Würfelspielen, sorgte für die Ausübung der religiösen Pflichten 2c. Dennoch ist es nicht zu verkennen, daß die eigennützige Wirtschaftsssührung des Klosters kulturell ungünstig gewirkt hat. Die Bauern wurden in ihrer Freiheit stark beschränft, namentslich in der Nutzung der Marken; auch mochten ihnen die Dienste und Abgaben manchmal recht beschwerlich sallen. So ist es nicht zu verwundern, daß sie sich zuweilen beschwerten und selbst durch Gewalttätigkeiten zu schützen suchten.

¹⁾ Kriegs- und Domanenkammer Minden Abt. XIV Rr. 19 fol. 1.

Gebände in gutem Justande erhalten und dessen Kändereien sämlich vermessen seien. Desembers segensreich hat das Alosier in wirtschaftlicher und sittlicher Hinsch gewirft. Alosier in wirtschaftlicher und sittlicher Hinsch gewirft gewirft. Deaussicht gerinderte das übermäßige Verschulden der Bauern, deaussichtigte Bäcke und Körre, verdor Würselspielen, sorgte sint die Aussichung der religiösen Pstlichten z. Denwoch ist es nicht zu verkennen, das die eigennürige Verrschaftssischung des Alosters salturell ungünftig gewirft hat. Die Lich in der Rugung der Veribeit start beschränft, nament sich in der Rugung der Warten; auch niechten ihnen die Sienste und Kohnen ihnen die Sienste und köhnern ihnen der Siensten manchmal recht beschwerlich sallen sichwerten und sehne dervonndern, das sie sich zweilen der schwerten und sehn der den dervonndern, das sie sich zweilen der siehnen.

O Riverse and Dominentenamer Minden 966, XIV Mr. 19 fol. L.

